

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Veterinärwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Gemeindeamt Seitenstetten
- 8. Nov. 2024
Zahl: AML3-S-2421/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(07472) 9025 Durchwahl	Datum
	Notburga Reiter	21665	07. November 2024

Betrifft

Information gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz 2024 über weitere Ausbrüche der meldepflichtigen Tierseuche Hochpathogene Aviäre Influenza im Bezirk Amstetten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten informiert gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz 2024, dass der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) auch in der Gemeinde Biberbach festgestellt worden ist.

Nach dem bereits mitgeteilten Ausbruch in der Marktgemeinde Kematen/Ybbs hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit die Schutzzone (Umkreis von 3 km) und Überwachungszone (Umkreis von 10 km) neu verordnet:

RIS - AVN 20241105 AVN 2024 11 1 - Amtliche Veterinärnachrichten (AVN) ab 15.09.2004

Die Schutzzone wird für mindestens 21 Tage und die Überwachungszone für mindestens 30 Tage eingerichtet. Innerhalb der Schutzzone werden alle Geflügelhaltungen durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin kontrolliert.

- Alle Fahrzeuge, die einen Geflügel-Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern, dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (aufzustallen). Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinbetriebe unter 50 Tieren gilt!

Hinweis:

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Verfügungen ohne Verzug in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Weitere Informationen finden sich unter:

Geflügelpest (Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“) - Land Niederösterreich
Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) - KVG

Ergeht an:

**20. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353
Seitenstetten**

-
1. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg
 2. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
 3. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
 4. Marktgemeinde Aschbach-Markt, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
 5. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg
 6. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
 7. Gemeinde Ennsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf
 8. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
 9. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl
 10. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld
 11. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz
 12. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag
 13. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen
 14. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
 15. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs
 16. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
 17. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau